

Forschungsethik

In der Wissenschaft herrschen nicht nur methodische, sondern auch ethische Regeln, denen Sie verpflichtet sind. Bevor, während und auch nach ihrem empirischen Forschungsprojekt müssen Sie sich deshalb wichtiger ethisch-normativer (auf ethische Regeln bezogener) Grundsätze vergewissern, andernfalls Sie schlimmstenfalls Gefahr laufen, sich strafbar zu machen.

Gerade in Zeiten dauerpräsender Medienformate, die durch das regelrechte Ausschlachten menschlicher Emotionen und Bedürfnisse Quote und Umsatz machen (man denke an „Big Brother“ oder die zahllosen Castingshows) und der damit verbundenen Wertrelativierungen und Gewöhnungen an moralische Fragwürdiges sind ethische Selbstverpflichtungen auch über den engeren Bereich der Wissenschaft hinaus von besonderer gesellschaftlicher Relevanz.

So wie sich Naturwissenschaftler Fragen hinsichtlich der individuellen und gesellschaftlichen Folgen ihres Tuns und Forschens stellen zu haben, müssen auch Sie sich vergewissern, ob z.B. eine geplante Beobachtung oder ein beabsichtigtes Experiment in der von Ihnen gewählten Form ethischen Grundsätzen genügt.

Nach Max Weber (1864-1920) sind grundsätzlich zwei Typen von Ethik zu unterscheiden: Zunächst die **Gesinnungsethik**, die nach *Handlungsabsichten und –motiven* fragt, also bspw. bestimmte gesellschaftliche oder politische Orientierungen, die Sie zu einem bestimmten Forschungsthema motivieren und ein bestimmtes Erkenntnisinteresse bedingen. (Max Weber plädierte entschieden für Werturteilsfreiheit und weltanschauliche Neutralität als Kernprinzipien des wissenschaftlichen Ethos!). Die **Verantwortungsethik** hingegen bezieht sich auf den Aspekt der *möglichen Folgen* Ihres Handelns, derer Sie sich zu stellen haben.

So kann etwa Ihre Gesinnungsethik Sie dazu motivieren, eine verdeckte teilnehmende Beobachtung von Jugendlichen durchzuführen, die in einem inszenierten Vorstellungsgespräch unter Druck gesetzt oder sogar erniedrigt werden, um mehr über die Rahmenbedingungen autoritären Bewusstseins in Erfahrung zu bringen, mit der letztendlichen Zielsetzung (und Rechtfertigung), Strategien für die Stärkung von Widerstandspotentialen dagegen zu entwickeln. (Das hier gewählte Beispiel ist an die berühmten Studien zum „autoritären Gehorsam“ von Stanley Milgram in den 60er Jahren angelehnt). Ihre Verantwortungsethik hingegen zwingt Sie, die hierbei zu befürchtenden Persönlichkeitsschäden im Sinne möglicher Traumata zu berücksichtigen und die Frage zu reflektieren, inwiefern ein mögliches gesellschaftliches Interesse an den Ergebnissen Ihrer Forschung, also der letztliche Zweck, womöglich doch die Mittel heiligt, was in vielen Fällen einem gefährlichen Zynismus Vorschub leistet.

Über diese ethischen Grundtypen hinaus gelten prinzipiell folgende beiden Rechtsgrundsätze der Forschungsethik:

1. Die Informierte Einwilligung

Diesem Grundsatz zufolge gilt prinzipiell, dass die an einer sozialwissenschaftlichen Studie Beteiligten **freiwillig teilnehmen**. Darüber hinaus erfolgt die Teilnahme auf Grundlage einer weitestmöglichen **Information über die anvisierten Ziele und eingesetzten Methoden** des Forschungsvorhabens. Im nicht seltenen Falle einer im Interesse des Gelingens zwingend erforderlichen vorübergehenden nötigen Täuschung der VersuchsteilnehmerInnen, die z.B. in einer bestimmten Situation nicht wissen, dass sie beobachtet werden oder dass eine Situation

und die sie begleitenden Ereignisse inszeniert sind, soll den Beobachteten nach einer anschließenden Aufklärung über Sinn und Zweck der Untersuchung die Möglichkeit eingeräumt werden, die erhobenen Daten zurückzugewinnen. Der hier zugrundeliegende Rechtsgrundsatz ist das Prinzip des Rechts auf „**informationelle Selbstbestimmung**“, d.h. das Recht, über Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen. Entsprechend dürfen solche personenbezogenen Daten **nur mit der Einwilligung** der hiervon Betroffenen, die über Sinn und Zweck der Datenerhebung zu informieren sind, erhoben und verwendet werden.

Natürlich stellen sich in der Forschungspraxis hierbei viele konkrete Probleme bis hin zu Gewissensnöten. Werden nur Daten von Freiwilligen gewonnen, besteht natürlich die Gefahr, eine wenig repräsentative Stichprobe zu erhalten, weil bspw. bestimmte Zielgruppen (bzgl. Alter, Beruf, Geschlecht etc.) mit Blick auf ihre informationelle Selbstbestimmung eine Teilnahme an einer bestimmten (nicht-anonymen) Befragung verweigern. Speziell bei heiklen Forschungsfragen („gehen Sie gelegentlich fremd?“) ist mit einer hohen Verweigerungsrate bzw. mit unterschiedlicher Kooperationsbereitschaft (auch hinsichtlich der Bereitschaft, ehrlich zu antworten) unterschiedlicher sozialer Milieus zu befürchten.

Auch die Frage, inwieweit ProbandInnen über Forschungsziele und –methoden sowie mögliche Risiken informiert werden können, ohne die Forschungsergebnisse zu stark zu verzerren, ist jeweils gründlich abzuwägen. In solchen Fällen sollten Sie versuchen, durch angemessene Kommunikationsformen informierte Einwilligung zu realisieren: So könnten Sie etwa strikte Anonymisierung garantieren oder der betreffenden Person den Nutzen Ihrer Untersuchung auch für die Person selbst vergegenwärtigen.

Auch das gerade in der qualitativen Forschung oft gegebene Vertrauensverhältnis in der Feldforschung (etwa bei teilnehmenden Beobachtungen unter sozial benachteiligten Jugendlichen oder in Subkulturen) stellt nicht nur eine methodologische (fehlende Distanz), sondern auch eine ethische Problemstellung dar (Spannungsverhältnis zwischen Sympathie und Erkenntnisinteresse). Darüber hinaus ist es in vielen Situationen (etwa teilnehmende Beobachtung („under cover“ unter Fußballfans in einer Fankurve) praktisch gar nicht möglich, alle Beobachteten zu informieren.

Grundsätzlich bleibt es Ihnen in solchen und ähnlichen Fällen nicht erspart, stets eine möglichst umfassende Güterabwägung dahingehend vorzunehmen, ob das Forschungsinteresse und die Art seiner Realisierung höher wiegt als die grundsätzlich anzustrebende umfassende Informierung der Untersuchungssubjekte.

2. Das Prinzip des Schutzes der Untersuchungssubjekte vor Schädigungen

Nach diesem selbstverständlichen Grundsatz dürfen Personen durch Ihre Forschung **keinerlei Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt** werden. In den meisten Fällen besteht weniger die Gefahr physischer Schäden als vielmehr solcher psychischer und seelischer Art, die indes genauso schwerwiegend, wenn nicht folgeschwerer sind als körperliche Gefährdungen. Bei bestimmten Befragungen (etwa mit Gewaltopfern) besteht etwa die reale Gefahr des Aufbrechens von Traumata. Das Prinzip der **Vermeidung von Schäden aller Art** gilt sowohl für das Forschungsprojekt selbst als auch für mögliche (und deshalb vorab abzuschätzende) Folgen einer erst nachträglichen Verletzung von Anonymitäts- und Diskretionszusagen und nicht zuletzt auch noch für Folgen der späteren Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in Wort, Schrift und Bild.

